



Gemeindeamt Wernberg

BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Wernberg

1. Die Benützungsbewilligung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Wernberg:
 - Schulungsraum (inkl. Küche) Gemeinschaftshaus Wernberg
 - Seminarraum Gemeinschaftshaus Wernberg
 - Gemeinschaftsraum Förderlach
 - Mehrzweckraum Damtschach
 - Gemeinschaftsraum Wernberger Hof (Krottendorf)
2. Die Benützung der Veranstaltungsräume bedarf einer Benützungsbewilligung, die beim Gemeindeamt Wernberg beantragt werden muss. Die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen unter anderem für Vereinstätigkeiten, für Jahreshauptversammlungen, politische Aktivitäten, Seminare, Vorträge und dergleichen zur Verfügung. Die Abhaltung von Bastelkursen, Kursen ähnlicher Art und sportlichen Kursen, die besondere Werkzeuge und Vorrichtungen als Behelfe benötigen ist in den Veranstaltungsräumen nicht gestattet.
3. Vorrang bei der Benützung haben die Gemeinde Wernberg und die Feuerwehren der Gemeinde Wernberg.
4. Der:die Inhaber:in der Benützungsbewilligung trägt die Verantwortung für die ganze Veranstaltung, die Einhaltung der Benützungsbewilligung sowie der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen gegenüber der Gemeinde Wernberg.
5. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Haftungen für Schäden an Körper und Eigentum werden weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet. Wird die Gemeinde Wernberg dennoch in Anspruch genommen, verpflichtet sich der:die Inhaber:in der Benützungsbewilligung, diese schad- und klaglos zu stellen. Dies ist vom:n der Nutzer:in allen Teilnehmern mitzuteilen.
6. Der Schlüssel für die Räumlichkeiten ist beim Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten abzuholen und nach der Veranstaltung wieder zu retournieren.
7. Der:die Nutzer:in hat dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten nach Abschluss der jeweiligen Nutzung ordnungsgemäß versperrt werden. Dies gilt insbesondere für Außentüren. Andernfalls werden die anfallenden Personalkosten verrechnet.
8. Die unberechtigte Weitergabe ist untersagt, der Verlust oder Diebstahl des Schlüssels sind dem Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben. Der:die Nutzer:in haftet für dadurch entstandene Schäden.
9. Die Benützung ist ausschließlich für die angemeldeten Räumlichkeiten erlaubt. Das Betreten der restlichen Räumlichkeiten des Gebäudes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.
10. Die möglichste Schonung der Veranstaltungsräume, aller Geräte und der gesamten übrigen Einrichtung ist Pflicht jedes Benützers. Im Veranstaltungsraum und in den Nebenräumen, an den Geräten und der Einrichtung dürfen keine Veränderungen

vorgenommen werden. Die notwendigen Umbauarbeiten werden durch die Gemeinde Wernberg vorgenommen.

- 11. Im Hinblick auf die Lärm- und Geruchsbelästigung ist Rücksicht auf Anwohner und Nachbarn zu nehmen und unnützer Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr muss die Zimmerlautstärke eingehalten werden. Der Veranstaltungsraum ist bis spätestens 2:00 Uhr zu räumen.**
- 12. Der Veranstaltungsraum ist nach seiner Benützung sauber und besenrein zu hinterlassen und wieder so aufzuräumen, wie er auch vorgefunden wurde. Das Geschirr, die Gläser und sämtliche benützten Küchenutensilien sind wieder sauber an Ort und Stelle zurück zu räumen. Der Müll ist zu beseitigen. Die Räumlichkeiten sind zu versperren, Fenster zu schließen und alle Lichter auszuschalten.**
13. Alle von den Benützern verursachten Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden. Für Schäden, aber auch Verschmutzungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zuge der Benützung entstanden sind, haftet der:die Nutzer:in und ist die Eigentümerin berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des:der Nutzers:in vorzunehmen. Für daraus entstandene Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird dem:der Nutzer:in ein zusätzliches Entgelt lt. Tarifordnung verrechnet.
14. Der:die Nutzer:in hat dem Gemeindeamt zu melden, wenn beispielsweise folgende Vorkommnisse dem Vornutzer zuzurechnen sind: Schäden am Gebäude und der Einrichtung oder grobe Verschmutzungen. Andernfalls akzeptiert der:die Nutzer:in die damit verbundenen Konsequenzen und die anfallenden Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden ihm:ihr verrechnet.
15. Für die Entsorgung des Mülls und sonstiger Gegenstände sind die von der Gemeinde aufgestellten Behältnisse zu verwenden, wobei keine glühenden und heißen Gegenstände eingeworfen werden dürfen (Brandgefahr).
16. Die Heizungs- und Klimaanlage darf nur von berechtigten Mitarbeiter:innen der Gemeinde Wernberg gewartet und eingestellt werden.
17. Als Parkplätze dienen die in der Umgebung als solche markierten Plätze sowie die beim Gemeindeamt vorhandenen Parkplätze.
18. Das Nutzungsentgelt wird nach der gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung vorgeschrieben. Bei vereinbarter Kautions dient diese der Schadloshaltung für allfällige Forderungen aus dem Vertrag.
19. Den befugten Mitarbeiter:innen des Gemeindeamts Wernberg obliegen die Kontrolle über die Einhaltung der Benützungsordnung. Sie haben jederzeit uneingeschränkter Zutritt zum Veranstaltungsraum und sind befugt, den Betrieb zu kontrollieren.
20. Die Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten bleibt Wernberger Bürgerinnen und Bürgern sowie nicht privaten gemeindeansässigen Veranstaltern vorbehalten.
21. Die Nichteinhaltung der Benützungsordnung sowie der sonstigen in der Benützungsbewilligung auferlegten Bedingungen hat zur Folge, dass künftig keine Benützungsbewilligung mehr erteilt wird.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

